



1974

Berlin, den 4. April 1974

Teil I Nr. 16

Tag	Inhalt	Seite
28.1. 74	Anordnung über das Zentrale Suchtmittelbüro beim Ministerium für Gesundheitswesen	149
28.1. 74	Erste Durchführungsbestimmung zum Suchtmittelgesetz — Unterstellte Substanzen, Erlaubnisse, Abgabe- und Bezugsberechtigungen, Ein-, Aus- und Durchfuhr	149
28.1. 74	Zweite Durchführungsbestimmung zum Suchtmittelgesetz — Verschreibungs- und Abgabeordnung	157
28.1. 74	Dritte Durchführungsbestimmung zum Suchtmittelgesetz — Aufbewahrung, Nachweissführung, Berichterstattung, Kontrolle	161
28.1. 74	Vierte Durchführungsbestimmung zum Suchtmittelgesetz — Betreuung von Suchtkranken	165
29.1. 74	Anordnung über die Zentrale Wirtschaftsvereinigung Obst, Gemüse und Speisekartoffeln — Statut	167
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	171

Anordnung über das Zentrale Suchtmittelbüro beim Ministerium für Gesundheitswesen

vom 28. Januar 1974

Zur Durchführung des Suchtmittelgesetzes vom 19. Dezember 1973 (GBl. I Nr. 58 S. 572) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Das Zentrale Suchtmittelbüro beim Ministerium für Gesundheitswesen* ist das Fachorgan des Ministeriums für Gesundheitswesen für die Aufgaben der Leitung, Sicherung und Überwachung des Suchtmittelverkehrs, insbesondere für die Kontrollaufgaben in anderen Bereichen der Volkswirtschaft. Es tritt an Stelle des bisherigen Zentralen Opiumbüros beim Ministerium für Gesundheitswesen.

(2) Aufgaben, Organisation und Arbeitsweise des Zentralen Suchtmittelbüros beim Ministerium für Gesundheitswesen ergeben sich aus der Arbeitsordnung**, die vom Minister für Gesundheitswesen erlassen wird.

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1974 in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird im § 2 Abs. 1 Ziff. 10 der Anlage zur Anordnung vom 15. Mai 1964 über das Deutsche Institut für Arzneimittelwesen (GBl. II Nr. 56 S. 508) folgendes gestrichen:

„und des Zentralen Opiumbüros“.

Berlin, den 28. Januar 1974

Der Minister für Gesundheitswesen

OMR Prof. Dr. sc. med. Mecklinger

* Zentrales Suchtmittelbüro beim Ministerium für Gesundheitswesen, 1058 Berlin, Senefelderstr. 26

** wird in den Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Gesundheitswesen veröffentlicht

Erste Durchführungsbestimmung zum Suchtmittelgesetz — Unterstellte Substanzen, Erlaubnisse, Abgabe- und Bezugsberechtigungen, Ein-, Aus- und Durchfuhr —

vom 28. Januar 1974

Auf Grund des § 13 des Suchtmittelgesetzes vom 19. Dezember 1973 (GBl. I Nr. 58 S. 572) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

Unterstellte Substanzen und Zubereitungen

§ 1

Die im Suchtmittelverzeichnis (Anlage 1) genannten Substanzen und Zubereitungen sind Suchtmittel im Sinne des § 1 Abs. 2 des Suchtmittelgesetzes. Das Suchtmittelverzeichnis besteht aus den Teilen I, II und III.

§ 2

(1) Der Teil des Suchtmittelverzeichnisses enthält die Suchtmittel, mit denen gemäß § 1 Abs. 3 des Suchtmittelgesetzes der Verkehr verboten ist.

(2) Der Teil II des Suchtmittelverzeichnisses enthält die Suchtmittel, die als Bestandteile von Arzneimitteln verwendet werden dürfen. Darüber hinaus sind diese Suchtmittel zum Verkehr zugelassen, soweit

- a) es zur Weiterbe- oder -Verarbeitung notwendig ist,
- b) sie zur Arzneimittelforschung oder für andere wissenschaftliche Zwecke unentbehrlich sind oder
- c) sie durch das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik durchgeführt werden unter Einhaltung der Vorschriften des § 7 Abs. 2 des Suchtmittelgesetzes und des § 14 dieser Durchführungsbestimmung.

(3) Der Teil III des Suchtmittelverzeichnisses enthält die Suchtmittel, die gemäß § 4 Abs. 4 des Suchtmittelgesetzes zum Verkehr zugelassen sind.